

## **Probleme bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen**

Bei Verkehrsunfällen mit Totalschäden wird der Schaden einschließlich des Restwertes des KFZ i. d. R. mittels Sachverständigengutachten nachgewiesen. Oftmals halten die Versicherer dem Geschädigten dann selbst eingeholte höhere Restwertangebote anspruchsmindernd entgegen. Der BGH hat diesem Vorgehen mit Urteil vom 13.10.09 - VI ZR 318/08 – eine Absage erteilt und klargestellt, dass sich der Geschädigte grundsätzlich auf den vom Gutachter ermittelten Restwert berufen kann, wobei aber darauf zu achten ist, dass drei Angebote auf dem regionalen Markt einzuholen sind.

Der BGH hat zudem mit Urteil vom 20.10.09 – VI ZR 53/09 - klargestellt, dass der Geschädigte bei Fahrzeugen bis zum Alter von 3 Jahren Erstattung der Reparaturkosten anhand der Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen kann und sich von den Versicherern nicht auf eine andere, günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss. Dies gilt auch bei älteren KFZ, wenn dargelegt werden kann, dass das Fahrzeug bislang stets in einer Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde.

Im Übrigen ist festzustellen, dass sich die Schadensregulierung bei einigen Versicherern zunehmend in die Länge zieht, obwohl diese gemäß § 3 a Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz verpflichtet sind, eine Schadensanzeige unverzüglich zu bearbeiten. Diese Vorschrift gewährt dem Geschädigten jedoch keinen klagbaren Anspruch. Die Sanktion für eine zögerliche Bearbeitung durch die Versicherer besteht daher lediglich in einer Verzinsung der Ansprüche gemäß § 3 a Nr. 2 PflVersG. Grundsätzlich hilft zur Beschleunigung aber auch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes.

### **Stefan Schöndube, Rechtsanwalt**

*Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie*

*Fachanwalt für Verkehrsrecht*